

Lagerordnung
für den Gesellschaftsraum (kurz: „Schankraum“)
des Schwert & Mieder e.V. im Vereinsheim in Allmering

§ 1 Allgemeines

Zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders wird es Vereinsmitgliedern nach Maßgabe dieser Benutzungsverordnung ermöglicht, den ausgebauten Schankraum im Vereinsheim zu Allmering auch zu privaten Zwecken (Geburtstags- und Familienfeiern, Berufsjubiläen, etc.) gegen ein geringes Nutzungsentgelt mieten zu können.

§ 2 Genehmigung

1. Die Nutzung des Schrankraums ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Materialwart, bei einer Verhinderung des Materialwarts, durch den Vorstand (generelle Vertretung des Materialwarts) erlaubt.
2. Der Privatnutzer muss die Genehmigung spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung unter Angabe des Nutzungsgrundes und der Benennung eines Verantwortlichen schriftlich per E-Mail beim Materialwart (materialwart@schwert-und-mieder.de) beantragen.
1. Der Materialwart, bzw. der Vorstand ist berechtigt, die beantragte Nutzung des Schankraums von der Leistung einer Kautions abhängig zu machen bzw. ohne Angaben von Gründen zu versagen. Eine Absage kann erfolgen, weil der Schankraum oder das Vereinsheim in Gänze anderweitig benötigt werden.
2. Der Privatnutzer seinerseits darf keine Eintrittsgelder oder ähnliches erheben.

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Das Entgelt für die Benutzung des Schankraums und der Küche beträgt für einen ganzen Tag 50,00 €.
2. Wird ein ganzes Wochenende von Freitag bis einschließlich Sonntag gebucht, so werden 120,00 € berechnet.
3. Anfallende Nebenkosten wie Strom und Wasser sind im Nutzungsentgelt für den Schankraum inbegriffen.
4. Eine pauschale Kautions in Höhe von 200,00 Euro ist vor Beginn der Nutzung vom Privatnutzer zu hinterlegen. Zudem wird ein Übergabeprotokoll gemeinsam erstellt.
5. Vor Ort sind weitere Möglichkeiten für den Privatnutzer gegeben:
 - a. Getränkeabnahme vor der Nutzung mit möglicher Rückgabe nicht verbrauchter und angebrochener Getränke
 - b. Brennholz je nach verbrauchter Menge
6. Jegliche erhobenen Entgelte werden grundsätzlich in Bar beim Materialwart, bzw. bei dessen Verhinderung beim Vorstand, hinterlegt. Eine Abrechnung erfolgt direkt nach Beendigung und Übergabe des Schankraums ebenfalls in Bar.

§ 4 Reinigung

1. Der Schankraum ist von dem Privatnutzer auf eigene Kosten aufzuräumen und zu reinigen.
2. Sollte das Aufräumen oder die Reinigung nicht erfolgt, wird die Kautions vorerst einbehalten. Der Materialwart, bzw. der Vorstand bei dessen Verhinderung, verlasst diese Arbeiten durchzuführen. Die Kosten hierfür werden dem Privatnutzer von seiner hinterlegten Kautions abgezogen.
3. Jeglicher Müll muss vom Privatnutzer mitgenommen werden.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Materialwart, bzw. der Vorstand aus.
2. Das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit ist stets einzuhalten.
3. Personen, die gegen die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind vom jeweils Verantwortlichen (vgl. § 2 Ziffer 2) aus dem Schankraum zu verweisen.
4. Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen. Musizieren ist ab 22.00 Uhr nur in Zimmerlautstärke zulässig. Ausnahmen hiervon erteilt der Materialwart, bzw. der Vorstand.

5. Personen, die gegen das Hausrecht verstoßen und/oder sich den Anweisungen des jeweils Verantwortlichen widersetzen, kann durch den Materialwart, bzw. durch den Vorstand der Zutritt zum Raum zeitlich befristet oder auch auf Dauer verweigert werden.

§ 6 Haftung

1. Der Privatnutzer haftet dem Verein gegenüber für alle Schäden, die er durch die Nutzung des Raums verursacht. Gleiches gilt für die Schadensverursachung durch Dritte (z.B. Gäste) denen er die Mitbenutzung erlaubt.
2. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Nutzung des Raums entstehen, tritt eine Haftung des Vereins nur ein, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Vorstehende Fassung der Lagerordnung wurde am **28.03.2021** von der Vorstandschaft erstellt und tritt ab 01.04.2021 in Kraft.

Es zeichnet hierfür die Vorstandschaft:

